

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kauf oder Miete von Terminals



## A.) Kauf B.) Miete C.) Kurzmiete

### A.) Kauf

#### 1. Gegenstand des Vertrags

Sämtliche Lieferungen von Geräten und entsprechendem Zubehör, Abonnements, Lizenzen und Dienstleistungen, die im Kaufvertrag erworben und genannt werden, unterstehen den allgemeinen Bedingungen von Concardis Schweiz AG (im Folgenden «Concardis» genannt). Die folgenden allgemeinen Bedingungen regeln die Rechte und Pflichten zwischen Concardis und dem Vertragspartner für alle Verträge, die zwischen den Parteien in schriftlicher Form oder über den Webshop der Internetplattform auf den Websites [www.concardis.ch](http://www.concardis.ch) geschlossen werden. Alle gelieferten Elemente (Hardware, Software und Anwendungen) einschliesslich der zugehörigen Unterlagen und Informationen bleiben in ihrer Gesamtheit geistiges Eigentum von Concardis. Die folgenden allgemeinen Bedingungen regeln die Rechte und Pflichten zwischen Concardis und dem Vertragspartner für alle Verträge, die zwischen den Parteien in schriftlicher Form zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen des Kaufvertrags geschlossen werden.

#### 2. Vertragsschluss

Das Vertragsverhältnis zwischen Concardis und dem Vertragspartner wird mit der Unterzeichnung des Kaufvertrags abgeschlossen. Mit dem Abschluss eines Kaufvertrags akzeptiert der Vertragspartner das Angebot und die allgemeinen Bedingungen und erteilt einen rechtlich bindenden Auftrag zum Abschluss des Kaufvertrags. Sämtliche Informationen, Abbildungen und Verfügbarkeiten, die zu den angebotenen Artikeln angegeben sind, sind ohne Gewähr und sind nicht als bindende Angebote zu verstehen. Für Käufe von Artikeln von Concardis sind die zum Zeitpunkt der Lieferung an den Vertragspartner geltenden Herstellerangaben massgeblich. Concardis kann einen Auftrag durch den Versand einer Auftragsbestätigung per E-Mail oder durch die Aushändigung der Auftragsbestätigung zusammen mit der Lieferung der bestellten Artikel annehmen. Die Unterzeichnung des Kaufvertrags gilt als endgültiger Vertragsabschluss ohne Rücktrittsmöglichkeit. Mit dem Kaufvertrag oder der Auftragsbestätigung wird die Bezahlung des Kaufpreises an Concardis fällig.

#### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Alle angegebenen Preise verstehen sich in Schweizer Franken exklusive Mehrwertsteuer. Als Grundlage dient die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Preisliste von Concardis. Frühere oder spätere Preise und die entsprechenden Informationen in den Artikeln verlieren mit der Aktualisierung der Unterlagen ihre Gültigkeit. Davon unberührt sind eventuelle technische Änderungen, Irrtümer, Tippfehler und Druckfehler. Abhängig vom Auftragsvolumen kann Concardis eine Anzahlung verlangen. Concardis kann unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfristen jederzeit Änderungen an der Preisliste vornehmen.

3.2 Concardis kann je nach den Kaufmodalitäten wählen, mit welchem Zahlungsmittel die Rechnung beglichen werden soll: Zahlung per Kredit- oder Debitkarte, Vorauskasse, Zahlung per Nachnahme, in bar und auf Rechnung. Bei Vorauskasse erfolgt die Bereitstellung der Waren oder Dienstleistungen erst nach Geldeingang auf dem Konto von Concardis oder nach Erhalt der Autorisierungsbestätigung der Transaktion, wenn die Zahlung per Kredit- oder Debitkarte erfolgt. Bei der Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen auf Rechnung erfolgt die Rechnungsstellung in dem Moment, in dem die Ware das Werksgelände von Concardis oder eines Dienstleisters verlässt, oder zeitgleich mit dem Beginn der Dienstleistungen. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen innert 30 Tagen ab Faktura Datum netto zahlbar. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Vertragspartner ohne jegliche Mahnung in Verzug und alle Dienstleistungen von Concardis werden bis zur vollständigen Begleichung des geschuldeten Betrags eingestellt. Concardis ist berechtigt, ohne weitere Mitteilung Verzugszinsen in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrags zu berechnen. Zudem hat der Vertragspartner die daraus folgenden Mahn- und Inkassogebühren zu tragen. Concardis berechnet dem Vertragspartner CHF 15.00 für jede ergangene Mahnung.

#### 4. SIM-Karte

Die SIM-Karte für die Datenkommunikation der Terminals per 2G/3G/4G-Verbindung fällt in der Regel in den Zuständigkeitsbereich des Vertragspartners. Concardis lehnt jegliche Verantwortung für defekte oder fehlerhafte SIM-Karten, für eine ungenügende oder eine fehlende Netzabdeckung bzw. fehlendes Roaming ab. In jedem Fall gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mobilfunkbetreibers, auch für über Concardis abgeschlossene Verträge. Die von Concardis zur Verfügung gestellte SIM-Karte kann ausschliesslich mit dem für diesen Zweck vorgesehenen Terminal verwendet werden. Bei Missbrauch, Verdacht auf Missbrauch oder Zahlungsverzug deaktiviert Concardis die SIM-Karte mit sofortiger Wirkung und ohne Vorankündigung. Der Vertragspartner verantwortet die Kosten für eine missbräuchliche Verwendung oder für die Reaktivierung nach Nichtbezahlung. Concardis kann jederzeit die Rückgabe der SIM-Karte fordern.

#### 5. Lieferung

5.1 Die Lieferung gilt zu dem Zeitpunkt als erfolgt, in dem die Ware das Werksgelände von Concardis oder eines beauftragten Dienstleisters verlässt. Das Versand- und das Transportrisiko gehen zulasten des Vertragspartners. Concardis ist nur für die Lieferung am im Kaufvertrag angegebenen Standort verantwortlich, wenn sie durch einen eigenen Mitarbeiter erfolgt.

5.2 Die Lieferung erfolgt innert 3 Arbeitstagen. Die angegebenen Lieferfristen sind unverbindliche Richtwerte. Eine Lieferverzögerung durch Concardis gibt dem Vertragspartner keinesfalls das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Entschädigung zu fordern oder sonstige Ansprüche für eventuell erlittene Schäden geltend zu machen.

5.3 Concardis ist verpflichtet, den Vertragspartner über eventuelle Lieferverzögerungen zu informieren, Concardis ist jedoch keinesfalls für Lieferverzögerungen verantwortlich, die durch eigene Lieferanten oder durch Dritte verursacht werden. Bei fehlender Verfügbarkeit der bestellten Artikel können beide Parteien nach Ablauf einer schriftlich festzulegenden Verlängerung von mindestens 30 Tagen vom Kaufvertrag zurücktreten. Eventuell bereits geleistete Zahlungen werden rückerstattet.

5.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die bestellten Artikel innert zwei Monaten nach Vertragsabschluss in Empfang zu nehmen. Andernfalls behält sich Concardis das Recht vor, vom Kaufvertrag zurückzutreten, 25 % des Kaufpreises als Vertragsstrafe zu verlangen und die erbrachten Leistungen auf der Grundlage der für die Vorbereitung des erworbenen Materials aufgewendeten Zeit in Rechnung zu stellen.

#### 6. Inbetriebnahme, Installation und Schulung

6.1 Die Inbetriebnahme der Geräte ist zwingend erforderlich, um die Funktionen und die entsprechenden Anwendungen zu aktivieren und ihre Betriebsfähigkeit zu gewährleisten. Eine erneute Aktivierung ist möglich unter der Bedingung, dass die notwendigen Serviceunterlagen unterzeichnet und die Partnerverträge mit den entsprechenden Instituten abgeschlossen werden. Die Servicepakete werden vom Vertragspartner im Kaufvertrag festgelegt. Die Kosten für eine eventuelle Reaktivierung aufgrund der Nichtzahlung eines jährlichen Serviceabonnements werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Die in den Paketen enthaltenen Leistungen zur Inbetriebnahme sind im Folgenden beschrieben.

6.2 Aktivierung: Concardis erstellt in seinen Systemen den Zugang und führt die notwendigen Konfigurationen durch, um alle Zahlungsmittel und zusätzlichen Dienstleistungen zu aktivieren, welche die vom Vertragspartner geforderte Betriebsfähigkeit garantieren. Concardis bereitet die erworbenen Geräte vor und bringt sie mit der neuesten Softwareversion auf den aktuellen Stand und überprüft alle Funktionen.

6.3 Installation vor Ort: Concardis bietet an, die erworbenen Geräte nach vorhergehender Terminvereinbarung zu einem Pauschalpreis nach der geltenden Preisliste am vertraglich festgelegten Standort in Betrieb zu nehmen. Der Vertragspartner sorgt dafür, dass die vorbereitenden Massnahmen wie der Anschluss an das Strom-, das Daten-, und das Telefonnetz entsprechend den Richtlinien von Concardis durchgeführt wurden und vor der Inbetriebnahme abgeschlossen sind. Wenn die Installation zum vereinbarten Zeitpunkt aufgrund nicht oder nicht korrekt durchgeführter vorbereitender Massnahmen nicht möglich ist, trägt der Vertragspartner alle entstehenden Kosten.

6.4 Schulung des Personals: Concardis bietet nach vorhergehender Terminvereinbarung zu einem Pauschalpreis nach der geltenden Preisliste an, an einem Standort von Concardis eine Schulung für das Personal in der Nutzung der erworbenen Geräte und/oder Programme durchzuführen. Wenn sich der Partner für eine Inbetriebnahme vor Ort entschieden hat, kann die Schulung auch am vertraglich festgelegten Standort durchgeführt werden. Wenn die für die Durchführung der Schulung erforderlichen Personen zum vereinbarten Zeitpunkt nicht verfügbar sind, trägt der Vertragspartner alle entstehenden Kosten.

#### 7. Eigentumsvorbehalt

Concardis bleibt Eigentümer der Artikel und Geräte sowie der jeweiligen Bestand- und Zubehörteile, bis der Kaufpreis einschliesslich Zinsen und sonstiger eventueller Kosten vollständig bezahlt wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die gelieferte Ware an Dritte zu übertragen, sie zu verkaufen oder zu verpfänden. Der Vertragspartner ermächtigt Concardis ausdrücklich, den Eigentumsvorbehalt in das Eigentumsvorbehaltsregister am Sitz/Wohnsitz des Vertragspartners einzutragen und den Vermieter der Räume des Vertragspartners über den Eigentumsvorbehalt zu informieren. Alle geleasteten Artikel bleiben bis zur Bereitstellung der Finanzierung durch die Leasinggesellschaft und bis zur vollständigen Zahlung des geschuldeten Betrags einschliesslich des im Kaufvertrag festgelegten Rücknahmewerts Eigentum von Concardis.

#### 8. Garantie

8.1 Die Parteien haften einander für alle direkten Schäden, die durch ihr offensichtliches Verschulden verursacht wurden. Jegliche weitere Haftung für direkte Schäden oder Folgeschäden wie Einkommensverluste, nicht realisierte Einsparungen oder Zusatzkosten ist ausdrücklich ausgeschlossen.

8.2 Eventuelle Material- oder Herstellungsschäden oder -fehler, die innert 12 Monaten nach Lieferung auftreten, müssen Concardis vom Vertragspartner innert 4 Arbeitstagen schriftlich mitgeteilt werden. Concardis führt die Reparatur unter Ausschluss jeglicher weiteren Forderungen durch, insbesondere hinsichtlich indirekter Schäden und Folgeschäden. Wenn Concardis dies für angemessen hält, erfolgt eine Ersatzlieferung. Die fehlerhaften und entfernten Teile gehen in das Eigentum von Concardis über. Für die Ersatzteile gewährt Concardis eine Garantie von 3 Monaten. Der Vertragspartner kann nicht fordern, dass die Fehler am Standort des Geräts behoben werden. Die Versandkosten für die defekten Geräte gehen zulasten des Vertragspartners, der auch die notwendigen Vorkehrungen treffen muss, um die Ware während des Transports an Concardis vor weiteren Schäden zu schützen.

8.3 Die Garantie erlischt, wenn die Fehler dem Vertragspartner zuzuschreiben sind (Fahrlässigkeit und absichtliche Schäden), bei nicht korrekter Inbetriebnahme und/oder Installation, falscher Handhabung, vom Vertragspartner selbst durchgeführten Änderungen und/oder Reparaturen, Schäden durch eine gestörte Stromversorgung oder Telefonverbindung sowie bei Fehlern aufgrund der Verwendung von nicht von Concardis geliefertem Verbrauchsmaterial. Die Reparaturkosten für Schäden, die direkt oder indirekt durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind und dem Vertragspartner oder Dritten oder höherer Gewalt zuzuschreiben sind, werden vollständig dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Verschleissteile sind von der Garantie ausgenommen.

#### 9. Obligatorische Serviceabonnements

9.1 Um die Betriebsfähigkeit der Geräte zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass der Vertragspartner ein jährliches Serviceabonnement abschliesst. Ohne Serviceabonnement wird die Betriebsfähigkeit aller Funktionen und Dienste eingestellt. Die in den jeweiligen Abonnements enthaltenen Leistungen und Dienste sind im Folgenden beschrieben. Die Serviceabonnements sind integraler Bestandteil des Kaufvertrags.

9.2 Alle Serviceabonnements werden jährlich im Voraus für das jeweilige Jahr in Rechnung gestellt. Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Fakturdatum netto zahlbar. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Vertragspartner ohne jegliche Mahnung in Verzug und alle Dienstleistungen von Concardis werden bis zur vollständigen Begleichung des geschuldeten Betrags eingestellt. Concardis ist berechtigt, ohne weitere Mitteilung Verzugszinsen in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrags zu berechnen. Zudem hat der Vertragspartner die daraus folgenden Mahn- und Inkassogebühren zu tragen. Concardis berechnet dem Vertragspartner CHF 15.00 für jede ergangene Mahnung. Wenn der Vertragspartner die Vertragsbedingungen trotz schriftlicher Mahnung nicht einhält, behält sich Concardis vor, den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung der Kündigungsfrist oder vorzeitig zu kündigen. Concardis unterbricht die Betriebsfähigkeit aller Dienste, für die kein gültiges Serviceabonnement abgeschlossen wurde. Die Kosten für eine eventuelle Inbetriebnahme aufgrund der Nichtzahlung eines jährlichen Serviceabonnements werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kauf oder Miete von Terminals



## A.) Kauf B.) Miete C.) Kurzmiete

### 10. In den jährlichen Serviceabonnements enthaltene Leistungen

- 10.1 Das Serviceabonnement LIGHT umfasst: die Betriebsverwaltung der Systeme (Service-Center, Hosting und E-Commerce-Schnittstelle), Remote-Aktualisierungen der Software auf den Zahlungsterminals (Updates), telefonischen technischen Support über eine Telefonnummer ohne erhöhte Gebühren und das Hinzufügen oder Streichen aktivierter Kartenanbieter.
- 10.2 Das Abonnement RELAX umfasst zusätzlich zum Abonnement Light: die Lohnkosten für Reparaturen des Zahlungsterminals, Änderungen der Adresse auf den vom Terminal ausgedruckten Belegen, an Werktagen die Reparatur des Zahlungsterminals innert 48 Stunden nach Eintreffen des Geräts in einer Niederlassung von Concardis, montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr (ausser an Feiertagen) den Eingriff am Standort des Geräts zu einem Pauschalpreis von CHF 260.– pro Anfahr.
- 10.3 Das Abonnement TOTAL umfasst zusätzlich zum Abonnement RELAX: die Verlängerung des unter 8.2 beschriebenen Garantiezeitraums um die Vertragsdauer des Serviceabonnements und die Ergreifung der notwendigen Massnahmen für die Reparatur des Zahlungsterminals innert 48 Stunden nach Eintreffen und Softwareaktualisierungen (Upgrades).
- 10.4 Reparaturleistungen bei Schäden oder Fehlfunktionen, die durch höhere Gewalt oder eine unsachgemässe Verwendung durch den Vertragspartner oder durch Dritte verursacht wurden, der Austausch von Verschleissteilen sowie die Reparatur von Schäden durch eine gestörte Stromversorgung oder Telefonverbindung sind nicht im jährlichen Serviceabonnement enthalten.
- 10.5 Concardis kann nicht direkt oder indirekt für Leistungen oder Dienste verantwortlich gemacht werden, die über mit Dritten geschlossene Verträge erbracht werden, auch wenn diese über Concardis aufgesetzt wurden (Kreditkarteninstitute, Telefonanbieter, Leasinggesellschaften etc.). Letztere unterliegen nicht diesen allgemeinen Bedingungen. Der Vertragspartner hat keinesfalls das Recht, von Concardis wegen eventueller wirtschaftlicher Schäden oder Betriebsausfällen eine Entschädigung zu fordern oder sonstige Ansprüche zu stellen.
- 10.6 Alle Dienste und Reparaturarbeiten, die nicht vom Serviceabonnement abgedeckt sind, werden dem Vertragspartner gemäss der aktuellen Preisliste in Rechnung gestellt. Bei fehlerhaften Zahlungen behält sich Concardis das Recht vor, die Reparatur nicht vorzunehmen und alle operativen Dienste für den Vertragspartner zu unterbrechen.
- 10.7 Aus Sicherheitsgründen führt Concardis regelmässig Softwareaktualisierungen durch, die direkt vom Hersteller veröffentlicht wurden und die eine Verbesserung der Funktionalität oder der Sicherheit des Terminals bedeuten. Weitere Aktualisierungen oder Änderungen sind ebenso wie Änderungen an der sonstigen vom Terminal verwendeten Software nicht in den Serviceabonnements inbegriffen. Solche Aktualisierungen gehen zulasten des Vertragspartners. Concardis kann nicht direkt oder indirekt für Fehler oder Mängel in der Software verantwortlich gemacht werden. Der Vertragspartner hat keinesfalls das Recht, von Concardis wegen eventueller wirtschaftlicher Schäden oder Betriebsausfällen eine Entschädigung zu fordern oder sonstige Ansprüche zu stellen.
- 10.8 Das Serviceabonnement tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Wenn keine feste Vertragslaufzeit vereinbart wurde, läuft der Vertrag mindestens 12 Monate lang und verlängert sich stillschweigend jedes Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

### 11. Software

Alle von Concardis erteilten Softwarelizenzen sind urheberrechtlich geschützt und können ausschliesslich für den bestimmungsgemässen Zweck verwendet werden. Änderungen und Vervielfältigungen sind ausdrücklich untersagt. Elektronische Geräte für die Kartenzahlung unterstehen den vom Hersteller herausgegebenen allgemeinen Bedingungen, insbesondere betreffend Softwareaktualisierungen.

### 12. Sonstiges

- 12.1 Eventuelle Vereinbarungen oder Zusätze, die nicht im Kaufvertrag enthalten sind, müssen unter spezieller Bezugnahme auf den Kaufvertrag schriftlich festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet werden.
- 12.2 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die in diesem Vertrag enthaltenen Rechte und Pflichten, ohne das schriftliche Einverständnis von Concardis an Dritte abzutreten.
- 12.3 Concardis behält sich das Recht vor, den Vertrag mit dem Vertragspartner mit allen Rechten und Pflichten auf eine mit Concardis verbundene Gesellschaft, einschliesslich einer kontrollierten, kontrollierenden oder unter gemeinsamer Kontrolle mit Concardis stehenden Gesellschaft zu übertragen. Concardis wird den Vertragspartner vorgängig mit einer angemessenen Vorlauffrist über den Übergang informieren.
- 12.4 Der Vertrag gilt nur als vollumfänglich gültig, wenn er von beiden Parteien unterzeichnet wurde. Die Geschäftsleitung von Concardis behält sich das Recht vor, einen Vertrag in seiner Gesamtheit ohne Vorankündigung zurückzuweisen.
- 12.5 Concardis behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit durch eine einfache Mitteilung an den Vertragspartner zu ändern.
- 12.6 Mit der Unterzeichnung des Kaufvertrags hat Concardis automatisch Zugriff auf die Daten der durchgeführten Transaktionen und Verkäufen. Concardis ist danach bestrebt, den Zugriff nur einer begrenzten Menge an Mitarbeitern und unter Wahrung grösster Vertraulichkeit zu gewähren. Concardis ist jedoch berechtigt, die Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag ohne das Einverständnis des Vertragspartners teilweise oder vollständig auf andere Unternehmen zu übertragen.
- 12.7 Der Export jeglicher von Concardis gelieferten Produkte und Leistungen aus der Schweiz ist untersagt.

### 13. Gerichtsstand und anwendbares Recht.

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich dem materiellen Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des internationalen Privatrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Zürich.

## B.) Miete

Auf die Miete finden die unter A.) zum Kauf beschriebenen Bedingungen Anwendung, soweit nachfolgend keine abweichende, speziellere Regelung erfolgt.

### 1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Concardis gewährt dem Vertragspartner während der Vertragslaufzeit der Miete die im folgenden Vertrag angegebenen Geräte und Produkte (nachfolgend als "Mietgegenstand" bezeichnet).
- 1.2 Concardis stellt dem Vertragspartner die von ihm gewünschte Gerätekategorie und -art zur Verfügung, wobei der Vertragspartner in keinem Fall, mit Ausnahme schriftlicher Vereinbarungen, während der Vertragslaufzeit das Recht hat, den Besitz oder Ersatz eines bestimmten Produkts zu beanspruchen.
- 1.3 Concardis ist berechtigt, den Mietgegenstand während der Vertragslaufzeit mit einem Gerät der gleichen Art und Typologie auszutauschen.

### 2. Eigentum

- 2.1 Der Mietgegenstand bleibt im Eigentum von Concardis. Der Mieter/Vertragspartner muss Concardis über den Standort zur Ausführung der Wirtschaftstätigkeiten des Vertragspartners direkt informieren.
- 2.2 Die Abtretung von Rechten und Pflichten des Vertragspartners an Drittparteien sowie Untervermietungen sind nicht erlaubt.
- 2.3 Alle bereitgestellten Bestandteile der Geräte (Hardware und Software) sowie die Dokumentation und Informationen bleiben weiterhin geistiges Eigentum von Concardis.

### 3. Beginn, Laufzeit und Kündigung des Vertrags

- 3.1 Der nachfolgende Vertrag beginnt mit dem Datum der Vereinbarung desselben, hat eine Laufzeit von 12 Monaten und wird stillschweigend verlängert. Er kann am Ende eines Monats mittels Einschreiben mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten aufgekündigt werden, jedoch nicht vor zwölf Monaten ab der Bereitstellung des Mietgegenstands.
- 3.2 Concardis kann den Mietvertrag vorzeitig und/oder mit sofortiger Wirkung in folgenden Fällen aufkündigen: Nichteinhaltung des Mietvertrags, verspätete Überweisung von Mietzahlungen, im Falle eines Konkursverfahrens, einer Beschlagnahme oder ähnlicher Verfahren, die gegen den Vertragspartner eingeleitet werden.

### 4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Alle angegebenen Preise verstehen sich in Schweizer Franken exklusive Mehrwertsteuer. Als Grundlage dient die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Preisliste. Frühere oder spätere Preise und die entsprechenden Informationen zu den Artikeln verlieren mit der Aktualisierung der Unterlagen ihre Gültigkeit. Davon unberührt sind eventuelle technische Änderungen, Irrtümer, Tippfehler und Druckfehler. Concardis kann unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfristen jederzeit Änderungen an der Preisliste vornehmen.
- 4.2 Der geschuldete Zahlungsbetrag der Miete muss vom Vertragspartner vorzeitig alle drei Monate über ein Lastschriftverfahren (LSV)/Debit Direkt oder mittels Rechnung (Zahlungsmöglichkeit) entrichtet werden.
- 4.3 Der Vertragspartner gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn es dem Vertragspartner unmöglich ist, die Miete über LSV/Debit Direkt zu entrichten oder bei Zahlungsverzögerungen ab dem ersten Tag. Concardis ist berechtigt, dem Vertragspartner einen Verzugszins von 5% pro Monat zu berechnen, der auch die sich daraus ergebenden Einziehungs- und Inkassokosten zu tragen hat.

- 4.4 Aufgrund von Verzögerungen oder Nichtzahlung von Rechnungen durch den Vertragspartner ist Concardis berechtigt, den teilweisen oder vollständigen Betrieb der erbrachten Leistungen auszusetzen, die Rückgabe des Mietgegenstandes zu verlangen und den Inkassovertrag einer zuständigen Stelle anzuvertrauen. In diesem Fall gehen alle zusätzlichen Verwaltungskosten zulasten des Vertragspartners sowie die Kosten für die mögliche Reaktivierung der Dienste.

### 5. Lieferung

- 5.1 Die Lieferung des Mietgegenstands gilt als erfolgt, sobald der Gegenstand die Räumlichkeiten von Concardis oder dessen Dienstleister verlässt. Versandkosten sowie Versand- und Transportrisiken trägt der Vertragspartner. Concardis ist nur dann für die Lieferung an den im Vertrag angegebenen Standort verantwortlich, wenn sie von einem seiner Mitarbeiter durchgeführt wird.
- 5.2 Die angegebenen Lieferzeiten haben Richtwerte und sind unverbindlich, ein Lieferverzug von Concardis berechtigt den Vertragspartner in keinem Fall zur Kündigung des Vertrages oder zur Geltendmachung von Ersatz- oder sonstigen Ersatzansprüchen
- 5.3 Concardis informiert den Vertragspartner in der Regel über eventuelle Lieferverzögerungen, doch haftet Concardis niemals für Lieferverzögerungen, die vom Lieferanten selbst oder von Drittparteien verursacht werden. Bei Nichtverfügbarkeit der bestellten Artikel können beide Parteien den Vertrag bei Ablauf einer schriftlich festzusetzenden Verlängerung von mindestens 30 Tagen kündigen, wobei alle gezahlten Beträge zurückerstattet werden.

- 5.4 Sofern nicht anders vereinbart, verpflichtet sich der Vertragspartner, den Mietgegenstand innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss anzunehmen, andernfalls behält sich Concardis das Recht vor, den Vertrag zu kündigen und die Zahlung der aufgelaufenen Kosten zu verlangen. Dienstleistungen zur Einstellung und Vorbereitung des Geräts gehen zu Lasten des Vertragspartners und betragen mindestens CHF 200.00.

### 6. Inbetriebnahme und Installation des Mietgegenstands

- 6.1 Die Inbetriebnahme und Test des Mietgegenstandes ist zwingend erforderlich, um den Betrieb der Funktionen und ihrer Anwendungen zu aktivieren und zu gewährleisten.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kauf oder Miete von Terminals



## A.) Kauf B.) Miete C.) Kurzmiete

6.2 Concardis bietet nach Vereinbarung zum Pauschalpreis die Möglichkeit an, die Geräte am vertraglich festgelegten Standort zu installieren und das Personal zu schulen. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass das Stromnetz sowie der Internet- und Telefonanschluss den Concardis-Richtlinien entsprechen und vor der Inbetriebnahme angeschlossen sind. Ist es zur vereinbarten Zeit nicht möglich, die Installation aufgrund nicht oder unzureichend durchgeführter Vorarbeiten durchzuführen, so trägt der Vertragspartner die Folgekosten.

### 7. Wartung und Instandhaltung des Mietgegenstands

7.1 Concardis führt Reparaturen aus der Entfernung oder direkt am Standort des Mietgegenstands durch, falls bei den IT-Systemen des Unternehmens Probleme auftreten. Etwaige Fehler oder Probleme, die beim Mietgegenstand auftreten müssen unverzüglich Concardis gemeldet werden. Concardis führt Reparaturen unter Ausschluss weiterer Ansprüche durch, insbesondere, wenn es sich um indirekte oder Folgeschäden handelt.

7.2 Das Total-Paket beinhaltet: Management und Sicherheit des Systembetriebs, Distanzaktualisierung der Software, telefonischen technischen Support durch eine Nummer ohne erhöhte Tarife, Fehlerbehebung aus der Distanz, Ergreifung der notwendigen Massnahmen für die Reparatur oder Ersatz des Mietgegenstands in einem Concardis-Standort an einem Werktag (von Montag bis Freitag) innerhalb von 48 Stunden, Portogebühren nach der Reparatur von Concardis an den Vertragspartner, Ergänzung oder Stornierung von Aktivierungen mit Kartenbetreibern.

7.3 Die Mietvertragsgegenstände sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn die Schäden auf ein Fehlverhalten des Vertragspartners zurückzuführen sind (Fahrlässigkeit und vorsätzliche Beschädigung). Bei unsachgemässer Inbetriebnahme und/oder Installation, unsachgemässer Handhabung, eigenständige Änderungen und/oder Reparaturen durch den Vertragspartner, Beschädigungen durch Störungen der Strom- oder Telekommunikationsversorgung sowie Schäden durch die Nutzung von Materialien, die nicht von Concardis bereitgestellt wurden. Reparatur- oder Ersatzkosten für Schäden, die direkt oder indirekt durch grobe Fahrlässigkeit vonseiten des Vertragspartners oder von Drittparteien durch höhere Gewalt verursacht werden, werden dem Vertragspartner in voller Höhe in Rechnung gestellt.

7.4 Concardis bietet eine SIM-Karte für den Datenverkehr im Mobilfunknetz (2G/3G/4G) abhängig vom Gerätetyp, der vom Vertragspartner gewählt wurde. Die SIM-Karte darf nur in der Schweiz und ausschliesslich mit dem dafür vorgesehenen Mietobjekt genutzt werden. Bei Missbrauch, Verdacht auf Missbrauch oder verspäteter Zahlung deaktiviert Concardis die SIM-Karte mit sofortiger Wirkung und ohne Vorankündigung. Für Kosten, die durch Missbrauch oder Reaktivierung entstehen, haftet der Vertragspartner. Concardis kann jederzeit die Rückgabe der SIM-Karte verlangen. Concardis übernimmt keine Haftung für Störungen des Mobilfunknetzes bzw. der SIM-Karte und für unzureichende oder fehlende Netzabdeckung.

### 8. Haftung

8.1 Die Parteien haften gegenseitig für alle unmittelbaren Schäden, die durch ihr offensichtliches Verschulden verursacht werden. Concardis lehnt ausdrücklich jegliche Haftung für direkte oder Folgeschäden im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietgegenstands im Falle einer Beschädigung wie z.B. entfallene Einnahmen, verlorene Ersparnisse oder zusätzliche Kosten ab.

8.2 Der Vertragspartner ist verantwortlich für die Integrität seiner IT-Infrastruktur, des Internets, des Telekommunikationsnetzes, des Stromnetzes und der Sicherheitsvorkehrungen, die zur einwandfreien Installation des Mietobjekts getroffen werden.

8.3 Der Vertragspartner ist für den Mietgegenstand verantwortlich und ist verpflichtet, ihn gemäss den in der Gebrauchsanweisung beschriebenen Anweisungen und Verfahren mit grösster Sorgfalt zu gebrauchen.

8.4 Der Vertragspartner ist verantwortlich für die Aufbewahrung der Belege der durchgeführten Transaktionen über den Mietgegenstand und nimmt zur Kenntnis, dass diese für die Rückverfolgbarkeit der Transaktionen im Falle eines Ausfalls oder einer Störung unabdingbar sind.

8.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Concardis unverzüglich über Veränderungen im Unternehmen zu informieren, insbesondere: Wechsel der Unterschriftsberechtigten, Ortswechsel des Mietgegenstands, Änderung des Firmensitzes oder die Androhung der Pfändung des Mietgegenstands infolge eines Konkursverfahrens. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vollstreckungsbehörden darauf hinzuweisen, dass der Mietgegenstand alleiniges Eigentum von Concardis ist.

8.6 Im Falle der Kündigung oder vorzeitigen Beendigung des Vertrages ist der Vertragspartner verpflichtet, den Mietgegenstand auf eigene Kosten in einwandfreiem Zustand zurückzugeben, etwaige Rechnungen zu begleichen und den gesamten Mietbetrag gemäss den Vertragsbedingungen zu bezahlen. Bei versehentlicher nicht rechtzeitiger Rückgabe des Mietgegenstands wird Concardis dem Vertragspartner alle Mietbeträge bis zum Zeitpunkt der Rückgabe in Rechnung stellen. Concardis wird die erforderlichen Reparaturen in Rechnung stellen, wenn die zurückgegebenen Mietgegenstände Mängel aufweisen, die über den normalen Verschleiss hinausgehen (fehlende Komponenten, Bruchschäden, Fahrlässigkeit bei der normalen Wartung usw.). Bei nicht erfolgreichem Rückversand hat der Vertragspartner an Concardis eine Vertragsstrafe in Höhe des Gerätepreises neu zahlen.

## C.) Kurzmiete

Auf die Kurzmiete finden die unter B.) zur Miete beschriebenen Bedingungen Anwendung, soweit nachfolgend keine abweichende, speziellere Regelung erfolgt.

### 1. Laufzeit und Serviceabonnements der Kurzmiete

1.1 Im Fall der Kurzmiete beträgt die Mindestvertragsdauer einen Monat. Der Vertrag beginnt mit dem Datum der Vereinbarung. Der Kurzmietvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf das Ende eines Monats mittels Einschreiben gekündigt werden.

1.2 Im Fall der Kurzmiete kommt ausschliesslich die Inanspruchnahme des Serviceabonnements TOTAL in Frage. Dieses Serviceabonnement ist im monatlichen Kurzmietpreis bereits mit umfasst und abgegolten. Gleichermassen sind die Verbindungskosten über 4G im monatlichen Kurzmietpreis inbegriffen. Im Übrigen richten sich die anfallenden Gebühren nach den Regelungen zur Miete.

## 2. Überführung zu Miete

2.1 Der Vertragspartner kann sich entscheiden einen Kurzmietvertrag in einen Mietvertrag gemäss der unter B.) geregelten Vorgaben zu überführen. Die Überführung ist frühestens nach 1 Monat des Laufs des Kurzmietvertrags zum Ende eines Monats möglich.

2.2 Sollte sich der Vertragspartner zur Überführung seines Vertrags in obigem Sinne entscheiden, entfällt die Aktivierungs- & Versandgebühr. Weiterhin fallen während der ersten drei Monate der Laufzeit des neuen Mietvertrags keine Kosten für den Vertragspartner an. Davon ausgenommen sind lediglich die Verbindungskosten des Terminals über 4G oder WLAN.